

NIEDERSCHRIFT

über die
24. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates Hohne
vom Donnerstag, 09.07.2020
in Grundschule Hohne, Hohne, Schulweg 1

Wahlperiode 2016/2021

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:04 Uhr

Anwesend sind:

Mitglieder des Gremiums

Frau Christa Harms	Vorsitz
Frau Svenja Thiele	
Frau Karin Alpers	
Herr Hans-Jürgen Häveker	
Herr Jörn Künzle	
Herr Holger Preißler	
Herr Christian Schulze	
Herr Hans-Heinrich Trumann jun.	
Herr Norbert Vieweg	
Herr Roland Wegmeyer	

Von der Verwaltung

Herr Jörg Warncke	Gemeindedirektor; zugleich Protokollführer
-------------------	--

Sonstige Anwesende

Herr Richter	Cellesche Zeitung
--------------	-------------------

Bürger als Zuhörer	20 Personen
--------------------	-------------

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Gremiums

Herr Herbert Brandes	.
----------------------	---

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
- 2 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 3 Bericht der Bürgermeisterin
- 4 Bericht des Gemeindedirektors und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
- 5 Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
- 6 Beschlussfassung zur Änderung der derzeitigen Planungen für das DEA-Gelände
hier: Antrag der SPD
Vorlage: 0212/20/HRAT
- 7 Ausweisung von Bauflächen im Ortsteil Spechtshorn; Antrag der SPD-Fraktion
Vorlage: 0216/20/HRAT
- 8 Beratung und Beschlussfassung anlässlich Schadensausgleich zur Beseitigung des kontaminierten Materials durch kommunale Eigenversicherung oder Dritter
hier: Antrag der WGH
Vorlage: 0221/20/HRAT
- 9 Beratung und Beschlussfassung zur zeitlichen Aussetzung der Erneuerung Flettmarscher Weg im Falle einer Absage zur Schadensregulierung der kontaminierten Wege

- hier: Antrag der WGH
Vorlage: 0222/20/HRAT
- 10 Beratung und Beschlussfassung über Straßenreparaturen
hier: Antrag der WGH
Vorlage: 0224/20/HRAT
- 11 Beratung und Beschlussfassung zur Suche nach Potenzialflächen für zukünftige Wohnbebauung
hier: Antrag der WGH
Vorlage: 0225/20/HRAT
- 12 Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Akteneinsicht nach § 58 NKomVG - Vorgang „Asbest auf Wirtschaftswegen“
hier: Antrag der WGH
Vorlage: 0226/20/HRAT
- 13 Beschlussfassung über die Beibehaltung der Höhe der Zuschüsse für die Sportförderung
Vorlage: 0213/20/HRAT
- 14 Jahresabschluss 2019
Vorlage: 0214/20/HRAT
- 15 Anmeldung der Sanierung der Straße "Hinter dem Dorf" als Dorferneuerungsprojekt
Vorlage: 0215/20/HRAT
- 16 Beschlussfassung über den Dorferneuerungsplan für die Dörferregion "Schmarloh"
Vorlage: 0223/20/HRAT
- 17 Terminplanung
- 18 Anfragen und Mitteilungen
- 19 Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

Die Beratung hat folgendes Ergebnis:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten

Bürgermeisterin Harms führt die Einwohnerfragestunde durch. Es werden Fragen zur Absperrung der Wirtschaftswege, die mit Asbest teilweise kontaminiert sind, gestellt und soweit wie möglich beantwortet.

TOP 2 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Bürgermeisterin Harms eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde und der Rat beschlussfähig ist. Zur Tagesordnung beantragt Ratsmitglied Häveker den Tagesordnungspunkt 9 abzusetzen. Die endgültige Beschlussfassung ist erfolgt und es gibt keinen Anlass, an dieser Beschlussfassung etwas zu ändern.

Darüber hinaus liegt der Förderbescheid für die Maßnahme auch vor und die Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Flotwedel für die Gemeinde Langlingen und der Samtgemeinde Meinersen für die Gemeinde Müden sollte nicht beeinträchtigt werden. Ihm entgegnet Ratsmitglied Künzle, dass nach Auffassung der WGH-Fraktion die Maßnahme verschoben werden sollte, da die Fraktion die Auffassung vertritt, dass die Finanzmittel anderweitig benötigt werden.

Daraufhin lässt Bürgermeisterin Harms über den Antrag von Ratsmitglied Häveker abstimmen:

Tagesordnungspunkt 9 wird von der Tagesordnung abgesetzt. Es wird Nichtbefassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6 Dagegen: 4 Enthaltung: 0

Sodann beantragt Ratsmitglied Vieweg die Tagesordnungspunkte 7 und 11 zusammen zu behandeln. Dies erscheint sinnvoll.

Sodann lässt Bürgermeisterin Harms über die so geänderte Tagesordnung abstimmen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Tagesordnung wird mit den Veränderungen festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

TOP 3 Bericht der Bürgermeisterin

a) Corona-Pandemie

Bürgermeisterin Harms bedankt sich ausdrücklich bei den Bürgern für den sorgfältigen Umgang mit den Folgen der Corona-Pandemie. Es zeigt sich, dass die dörfliche Bevölkerung deutlich weniger Einschränkungen erlebt, als Menschen in den Städten. Auch die Ansteckungsgefahr ist auf dem Land geringer. Die angebotene Einkaufshilfe, die unmittelbar nach dem Erlass der Corona-Verordnung eingerichtet wurde, ist nur zweimal in Anspruch genommen worden. Dies zeigt, dass der dörfliche Zusammenhalt nach wie vor funktioniert.

b) Dorferneuerung

Inmitten der Corona-Pandemie waren Maßnahmen zur Dorferneuerung nicht möglich. Nunmehr ist allerdings bereits die Sitzung des Steuerungskreises der Dorferneuerung erfolgt und der fertige Dorferneuerungsplan liegt jetzt vor. Die Maßnahmenumsetzung kann jetzt in Angriff genommen werden.

c) Schmierereien auf der Straße

Bürgermeisterin Harms verweist auf die unschönen Schmierereien auf der Straße anlässlich des Pfingstfestes. Dies hat mit den Katerstrichen oder Streichen anlässlich Pfingsten nichts mehr zu tun. Hier waren beleidigende Worte auf der Straße, die nicht hinzunehmen sind. Eine entsprechende Anzeige bei der Polizei wurde erstattet. Nachdem dies im Ort bekannt geworden ist, haben sich Bürger bereit erklärt, die ausgelobte Belohnung von 100 € auf 1.000 € zu erhöhen. Die Tat an sich bezeichnet Bürgermeisterin Harms als asozial. Damit sind nicht die Täter an sich gemeint. Sie bedankt sich ausdrücklich bei denjenigen, die die Straße wieder gereinigt haben.

TOP 4 Bericht des Gemeindedirektors und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen

a) Glasfaserausbau

Der Landkreis Celle hat begonnen, das Glasfasernetz auszubauen. Die entsprechenden Vorbereitungen für die Baumaßnahmen laufen jetzt an. Dazu gehört unter anderem auch die Sicherstellung eines Standortes für einen Verteiler, der in Ahnsbeck errichtet wird. Zunächst wird von Lachendorf aus die Leitung über Ahnsbeck und Helmerkamp nach Hohne gebaut. Parallel dazu wird die SVO ein Kabel mitverlegen, von Ahnsbeck bis nach Hohne, um damit den zweiten Bauabschnitt des Baugebietes Talsiedlung anzuschließen. Sobald die Leitung in Hohne fertiggestellt ist, soll nach der bisherigen Planung dann in den einzelnen Straßen der Bau durchgeführt werden. Unklar ist derzeit noch, was mit den sogenannten grauen Bereichen passieren soll. Dies sind Grundstücke, die formal einen Anschluss von 30 MBit erhalten können, tatsächlich dieser aber nicht erreicht wird. Wenn diese auch in einer Straße legen, wo der Landkreis das Netz errichtet, muss noch geklärt werden, ob ein Anschluss dort möglich ist. Auf Nachfrage wird erklärt, dass noch keine Anzeige über den tatsächlichen Baubeginn erfolgt ist. Bisher wurde nur die Genehmigung eingeholt.

b) DEA-Gewerbepark

Das Lärmgutachten für das Baugebiet DEA-Gewerbepark liegt nunmehr vor. Die Grenzwerte werden auch ohne Lärmschutzwall eingehalten.

Es wird darum gebeten, das Gutachten per Mail zugestellt zu bekommen. Dies wird zugesagt. Die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich eines besonders geschützten Biotops innerhalb des Plangebietes ist noch nicht abgestimmt. Sobald dieser Punkt geklärt ist, kann die Entscheidung über die öffentliche Auslegung getroffen werden.

c) Gehweg Spechtshorner Straße

Im Rahmen einer privaten Vermessung in der Spechtshorner Straße wurde festgestellt, dass der Gehweg in der Straße teilweise auf Privatgrund liegt. Bei einer eventuellen Sanierung müsste man sich Gedanken um den Umbau der Anlage machen. Es handelt sich um die Grundstücke Nr. 25, 29 und 31.

d) Quartalsbericht für die Gemeinde Hohne

Der Bericht über die Finanzlage im zweiten Quartal ist durch den Kämmerer versandt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahlen unter Vorbehalt stehen. So wird bei der Einkommensteuer der Ansatz in den nächsten Quartalen nicht mehr erreicht werden. Es ist mit Mindereinnahmen im nächsten Quartal von 41.000 € zu rechnen. Bei der Gewerbesteuer ist nach jetziger Lage damit zu rechnen, dass die Gemeinde Hohne in den Genuss von Zahlungen aus dem Bundesförderprogramm kommen wird. Dies ist allerdings bisher nur eine Prognose. Die endgültige Klärung der Frage kann erst Ende des Jahres erfolgen.

e) Nutzungsvertrag mit Schützengilde

Bereits 2014 hatte der Rat beschlossen, den Nutzungsvertrag mit der Schützengilde deutlich zu verlängern. Dies sollte gemacht werden, damit eine Förderung durch den Landessportbund gewährt werden kann. Seinerzeit ist ein Vertrag nicht abgeschlossen worden, da ein Förderantrag nicht mehr gestellt wurde. Dieser Förderantrag soll in diesem Jahr gestellt werden. Daher wurde der Vertrag jetzt in Kraft gesetzt.

f) Prüfung Jahresrechnung

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Anfrage erklärt, dass die Prüfung der Jahresrechnung 2019 nicht mehr im Jahr 2020 erledigt wird. Dies liegt daran, dass die Besetzung im RPA nicht vollständig ist und vier Planstellen nicht besetzt sind.

g) Schmierereien auf der Straße

Herr Erhard Thölke hatte nach der letztjährigen Straßenbeschmierung vor seinem Grundstück eine Anzeige bei der Polizei erstattet. Diese hatte erklärt, dass, wenn die Gemeinde keine Anzeige erstattet, die Polizei dem Vorgang nicht nachgehen wird. Auf seine nachdrücklichen Beschwerden ist dann dennoch ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, allerdings ohne Feststellung eines Verantwortlichen eingestellt worden. Auf seine nochmalige Beschwerde hin ist dann ein Gespräch mit dem Leiter der Polizeiinspektion Celle, Herrn Pfeiffer, geführt worden. Dieser hat zugesagt, dass man sich mit der Thematik intensiver befassen will.

h) Förderung DEA-Gewerbepark

Die NBank hat mittlerweile den Bescheid über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn für die Erschließung des DEA-Gewerbeparkes übermittelt. Damit sind Ausgaben, die jetzt veranlasst werden, auch grundsätzlich förderfähig. Ob eine Förderung allerdings gewährt wird, steht derzeit nicht fest.

i) Einwohnerzahlen

Die Gemeinde Hohne hat mit Stichtag vom 31.12.2019 1.685 Einwohner. Die Übersicht wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

j) Haushalt Gemeinde Hohne

Der Haushalt für die Gemeinde Hohne für das Jahr 2020 ist genehmigt worden. Die Genehmigungsverfügung wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

TOP 5 Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Es sind zwei Spenden für die Bücherei eingegangen. Diese werden verlesen.

Daraufhin wird folgender Beschluss gefasst:

Die in der der Niederschrift beigefügten Liste aufgeführten Spenden werden durch die Gemeinde Hohne angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

TOP 6 Beschlussfassung zur Änderung der derzeitigen Planungen für das DEA-Gelände hier: Antrag der SPD

Zunächst trägt Ratsmitglied Alpers den Antrag noch einmal vor. Sie verweist darauf, dass die finanzielle Belastung für die Gemeinde Hohne durch das Gewerbegebiet erheblich ist und eine Refinanzierung nicht sichergestellt werden kann.

Ratsmitglied Künzle entgegnet dem, dass bei einer Förderung 60 % der Kosten übernommen werden. Damit ist der Anteil der Gemeinde aus seiner Sicht vertretbar. Zu beachten wäre, dass Unternehmen, die sich dann dort ansiedeln, ebenfalls Anspruch auf eine sog. GRW-Förderung haben. Diese wird im Raum Celle noch gewährt, jedoch nicht im Landkreis Gifhorn. Darüber hinaus sollen dadurch Arbeitsplätze und Gewerbesteureinnahmen geschaffen werden.

Ratsmitglied Preißler weist darauf hin, dass bei Gesamtkosten von 1,2 Millionen Euro eine Förderung von 600.000 € bzw. 700.000 € immer noch ein erheblicher Betrag für die Gemeinde Hohne übrig bleibt. Diesen kann sie nicht selbst finanzieren. Der Rückfluss aus den Erträgen des Grundstückes wird den Umfang der Kosten nicht decken.

Ratsmitglied Künzle weist darauf hin, dass nach seiner Rechnung nur 200.000 € als Anteil für die Gemeinde übrig bleiben und davon noch die Grundstücksverkäufe abgezogen werden können.

Ratsmitglied Trumann entgegnet dem, dass die Förderung nach wie vor unsicher ist und eine verbindliche Kalkulation nach wie vor nicht vorliegt.

Bürgermeisterin Harms erklärt sodann, dass man darüber nachdenken sollte, ein Mischgebiet einzusetzen, in der gewerbliche Ansiedlungen möglich sind, aber auch gleichzeitig Wohnbebauung möglich ist und diese dann auch zu höheren Preisen verkauft werden kann. Damit wäre dann eine Refinanzierung der Kosten gesichert.

Ratsmitglied Häveker erklärt sodann, dass es sinnvoll, zunächst das Verfahren für das Gewerbegebiet weiterzuführen, da die aufgewandten Kosten auch bei einer Änderung des Bebauungsplanes nicht völlig verloren sind. Sollte eine Förderung nicht erfolgen, wäre dann das Gewerbegebiet nicht umzusetzen und die Planung dafür einzustellen und als Ersatz ein Misch- bzw. Wohngebiet auszuweisen.

Nach weiterer ausführlicher Diskussion wird sodann folgender Beschluss gefasst:

Die Planung für das Gewerbegebiet DEA-Gewerbepark wird weitergeführt. Sofern eine Mittelbewilligung durch die NBank für die Erschließung des Gewerbegebietes nicht erfolgt, ist die Planung einzustellen und eine andere Form der Planung umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

TOP 7 Ausweisung von Bauflächen im Ortsteil Spechtshorn; Antrag der SPD-Fraktion

Ratsmitglied Preißler weist auf die Situation in Spechtshorn bezüglich der Baulandausweisung hin. Derzeit stehen keine Grundstücke zur Bebauung zur Verfügung. Die Baulücken, die vorhanden sind, sind am Markt nicht verfügbar, weil die Eigentümer nicht verkaufen wollen. Er plädiert dafür, an der Straße Sandföth etwa fünf Baugrundstücke auszuweisen. Der Grundstückseigentümer ist verkaufsbereit. Dieser würde auch die Abwicklung übernehmen. Ratsmitglied Trumann ergänzt dies mit dem Hinweis darauf, dass Interessenten aus Spechtshorn da sind, die gern Grundstücke kaufen würden, um dort zu bauen. Sie wollen nicht in das Baugebiet Altes Hohes Feld. Sollten sie in Spechtshorn kein Grundstück finden, würden sie woanders hingehen.

GD Warncke erklärt sodann, dass die Ausweisung von Bauland grundsätzlich dann erfolgen kann, wenn klar ist, dass eine Innenverdichtung entweder bereits vollzogen wurde oder aber mit abgearbeitet wird. Dies sind auch die Ausführungen aus dem Dorferneuerungsplan. Insofern müsste eine ganzheitliche Betrachtung der Gemeinde Hohne erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auch der Antrag der WGH-Fraktion mit beraten. Es wird darauf hingewiesen, dass auch weitere Bauflächen dann erforderlich sind, wenn Innenverdichtung vorgenommen werden kann. Dies wäre ganzheitlich zu betrachten.

Nach weiterer Diskussion wird sodann folgender Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Hohne schreibt das Dorfentwicklungsprogramm fort unter Einbeziehung der Ortsteile Helmerkamp und Spechtshorn. Die Anregung aus der Dorferneuerung sind einzubeziehen sowie der Antrag der SPD-Fraktion für Bauflächen in Spechtshorn und die von der WGH-Fraktion vorgeschlagenen Flächen aus dem Antrag.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung anlässlich Schadensausgleich zur Beseitigung des kontaminierten Materials durch kommunale Eigenversicherung oder Dritter hier: Antrag der WGH

Zunächst begründet Ratsmitglied Künzle seinen Antrag. Er weist darauf hin, dass nach seiner Auffassung das Gutachten nicht vollständig ist. Angesichts der enormen Kosten für die Sanierung der Wege muss zwingend geprüft werden, ob noch weitere Verantwortliche in Betracht kommen.

Ratsmitglied Trumann unterstützt diese Aussagen und ist der Auffassung, dass eine Prüfung durchaus sinnvoll ist.

GD Warncke erklärt, dass die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren durchgeführt hat und keinen Verantwortlichen feststellen konnte. Insofern ist es mehr als zweifelhaft, ob das Gutachten durch einen Rechtsanwalt daran etwas ändern wird.

In Anschluss daran lässt Bürgermeisterin Harms über den Antrag abstimmen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Fricke und Kollegen aus Hannover wird beauftragt zu prüfen, ob Schadenausgleichsansprüche zur Beseitigung der kontaminierten Stoffe in den Wirtschaftswegen in der Gemeinde Hohne geltend gemacht werden können unter besonderer Berücksichtigung der Pflicht der Eigenschadenversicherung zur Übernahme von Kosten.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

**TOP 9 Beratung und Beschlussfassung zur zeitlichen Aussetzung der Erneuerung Flettmarscher Weg im Falle einer Absage zur Schadensregulierung der kontaminierten Wege
hier: Antrag der WGH**

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

**TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über Straßenreparaturen
hier: Antrag der WGH**

Ratsmitglied Künzle begründet den Antrag. Dem entgegnet Ratsmitglied Trumann, dass die Löcherbeseitigung in einigen Bereichen schon stattgefunden hat. Er ist im regelmäßigen Kontakt mit der Verwaltung, um auf solche Mängel hinzuweisen. Gleichwohl sind noch weitere Löcher vorhanden, die geschlossen werden müssen. Ihn stört es im Übrigen, dass, wenn ein Loch geschlossen wird und in einiger Entfernung ein weiteres Loch ist, dieses dann nicht bearbeitet wird.

Ratsmitglied Künzle weist auf den Radweg an der Müdener Straße vor dem Grundstück Kube hin. Hier hebt die Eiche, die im Seitenraum steht, den Gehweg an.

GD Warncke erklärt sodann, dass die Reparatur der Straßen höchst schwierig ist. Die Straßen sind so alt, dass der Bitumenanteil an der Fahrbahnoberfläche praktisch komplett ausgemagert ist. Dadurch werden die Straßen rissig, bekommen Löcher und sind im Grundsatz nicht mehr reparaturfähig. Sinnvoll wäre eine grundlegende Erneuerung der Straße. Diese wurden in der Vergangenheit allerdings aus unterschiedlichen Gründen nicht angegangen. Nunmehr zu erwarten, dass die Straßen längerfristig repariert werden können, ist unrealistisch. Auf den Hinweis, dass die Löcher großflächiger repariert werden können, wird erklärt, dass dadurch der Bereich, der sich dann an die Reparaturstelle anschließt, nicht besser wird, sondern sich ebenfalls auflöst.

Nach weiterer Diskussion wird sodann beschlossen, dass die Straßen Wiesenstraße in Spechtshorn, Feldmoor in Hohne und Groß Oesinger Weg repariert werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

**TOP 11 Beratung und Beschlussfassung zur Suche nach Potenzialflächen für zukünftige Wohnbebauung
hier: Antrag der WGH**

Siehe TOP 7

**TOP 12 Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Akteneinsicht nach § 58 NKomVG - Vorgang „Asbest auf Wirtschaftswegen“
hier: Antrag der WGH**

GD Warncke weist darauf hin, dass ein Antrag auf Akteneinsicht dem Rat zur Kenntnis gegeben werden muss. Außerdem müssten in dem Antrag auch benannt werden, die Personen, die Einsicht nehmen sollen.

Ratsmitglied Künzle benennt sich selbst und Herrn Schulze. Damit ist die Angelegenheit abgeschlossen.

TOP 13 Beschlussfassung über die Beibehaltung der Höhe der Zuschüsse für die Sportförderung

Nach kurzer Erläuterung durch Bürgermeisterin Harms wird folgender Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Hohne gewährt weiterhin einen Zuschuss in Höhe von 20 vom Hundert der nachgewiesenen förderfähigen Gesamtkosten für Sportstättenbauvorhaben von Vereinen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

TOP 14 Jahresabschluss 2019

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Künzle wird erklärt, dass die Rückstellung für die Sanierung der Wirtschaftswege in der Bilanz unter Ziff. 3.5 aufgeführt ist.

Der Jahresabschluss 2019 wird zur Kenntnis genommen.

TOP 15 Anmeldung der Sanierung der Straße "Hinter dem Dorf" als Dorferneuerungsprojekt

Zunächst führt Bürgermeisterin Harms in die Thematik ein. Sie weist darauf hin, dass die Anlieger sich bereits getroffen haben und ihre Vorstellung schriftlich übermittelt haben. Diese sollen in die Planung mit einfließen.

Nach weiterer kurzer Erörterung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Straße „Hinter dem Dorf“ wird als Dorferneuerungsprojekt angemeldet. Es ist ein Planungsbüro zu beauftragen mit einer Planung. Die Anregungen der Anlieger sind insoweit möglichst aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

TOP 16 Beschlussfassung über den Dorferneuerungsplan für die Dörferregion "Schmarloh"

Zunächst erläutert Bürgermeisterin Harms den Werdegang für die Dorferneuerungsplanung.

Sodann erklärt Ratsmitglied Preißler, dass er mit dem vorgelegten Exemplar nicht einverstanden ist. Es sind eine Reihe von Fehlern nach seiner Auffassung vorhanden. Unter anderem sind dort auch falsche Unterschriften unter den Bildern verzeichnet.

GD Warncke erklärt sodann, dass die Qualität des Dorferneuerungsplanes sehr hoch ist. Es kann sein, dass unterschiedliche Auffassungen bestehen zu bestimmten Fragen, die jedoch nicht die Qualität des Planes an sich in Frage stellen, sondern nur unterschiedliche Auffassungen widerspiegeln. Hinsichtlich der Bildunterschriften wird darum gebeten, eine kurze Mail an die Verwaltung zu schicken.

Sodann wird danach gefragt, ob es möglich ist, den Plan auch in digitaler Form zu bekommen. Dies wird zugesagt. Allerdings ist dieser auch auf der Homepage der Samtgemeinde bereits veröffentlicht. Es wird darum gebeten, einen Link von der Gemeinde-Homepage auf die Samtgemeinde-Homepage einzurichten. Dies wird Herrn Ahlwarth mitgeteilt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass noch eine Veranstaltung zur Vorstellung des Dorferneuerungsplanes Ende September erfolgen wird. Dazu wird darum gebeten, ausführlich im Mitteilungsblatt einzuladen und auch auf den Plan selbst hinzuweisen.

Daraufhin wird folgender Beschluss gefasst:

Der Dorferneuerungsplan für die Dörferregion „Schmarloh“ wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

TOP 17 Terminplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass noch eine Bauausschusssitzung stattfinden soll.

TOP 18 Anfragen und Mitteilungen

Ratsmitglied Vieweg hatte eine Reihe von Fragen an die Verwaltung gerichtet. Diese werden verlesen und ebenfalls die Antworten. Sie sind nachfolgend aufgeführt.

Fragen an die Verwaltung zur Gemeinderatssitzung am 09.07.2020

1. Aus den Brückenprüfungen der Schwarzwasserbrücke, in den Jahren 1999 und 2005 geht hervor, dass hier erhebliche Mängel aufgeführt wurden! Warum sind seiner Zeit die Mängel nicht beseitigt worden, stattdessen sind offensichtlich diese Prüfungen nach 2005 nicht mehr in Auftrag gegeben worden, um die Kosten zu sparen. Dieses ist nicht nachvollziehbar, zumal es gesetzliche Vorschriften (Din 1076) gibt die solche Prüfungen alle 6 Jahre gesetzlich vorschreiben. Hierzu erbitte ich eine nachvollziehbare Erklärung!

Diese Anfrage ist mir ein Rätsel. Die Reparatur bzw. Erneuerung der Brücken ist ein Dauerthema in den letzten 12 Jahren gewesen. Es hat eine Vielzahl von Ortsterminen stattgefunden. Dazu sind immer wieder Erläuterungen gegeben worden. Die endgültige Entscheidung zur kompletten Sanierung der Brücken ist getroffen worden.

2. Der Einbau des Regenwasserklärbeckens in der Straße am Schwimmbad, liegt nun einige Jahre zurück, wie oft und wann (müssen) werden hier die Sedimentrückstände entsorgt, und welche Kosten fallen dafür an?

Die Reinigung erfolgt nach Bedarf. Die letzte Reinigung fand 2018 statt. Die Kosten beliefen sich auf rd. 350 €.

3. Um wie viel soll die Fahrbahn des Flettmarschen Weges verbreitert, wenn es zum Ausbau kommt?

Die Breite wird zwischen 3,00 und 3,50 m liegen.

4. Welche Kosten fallen monatlich für die Homepage der Gemeinde an?

Es fallen Jahreskosten von 917,26 € und damit monatliche Durchschnittskosten von 76,44 € an.

5. Bezgl. der Frage zu den falschen Leuchten Typen (Lumega) im 2 Abschnitt im Baugebiet altes Hohes Feld, hier war Ihre Antwort aus der letzten Ratssitzung im Dez. 2019 : "das die jetzt verbaute Leuchte das Standard-Modell innerhalb der Samtgemeinde ist!

Diese Antwort ist inakzeptabel!

In allen anderen Gemeinden, ob Beedenbostel, Eldingen, Jarnsen, Wohlenrode, Ziegelei, Hohnhorst usw. und sogar in Lachendorf (u.a.Celler Straße bis Gockenholz) wurden in der jüngsten Vergangenheit die Leuchten-Modelle Cuvia 40, neu aufgestellt bzw. verbaut.

Der Beschluß vom Hohner Rat, seinerzeit in 2014 beschlossen, ist weiterhin gültig, somit wird weiterhin, die Leuchte: Trilux Cuvia 40, in der Gemeinde Hohne verbaut und die Leuchten im 2 Bauabschnitt müssen zeitnah ausgetauscht! Werden!

Zunächst ist festzustellen, dass es sich nicht um die "falschen" Leuchten handelt! Vielmehr wurde der Leuchtentyp Lumega gewählt, weil dieser vom Aussehen her zu den bereits vorhandenen Leuchten im ersten Bauabschnitt passt. Die Lumega ist tatsächlich eine der Standardleuchten und wurde im Baugebiet "Südhang" in Lachendorf verwandt. Insofern ist ein Austausch nicht angezeigt.

6. Bezüglich der vom Landkreis geforderten Neu/Ersatzanpflanzung für die entnommenen Bäume am Solarfeld / Feldmoor, wie ist hier der derzeitige Sachstand?

Die Bäume werden im Herbst gepflanzt.

7. In allen Gemeinden um Hohne herum und den Mitgliedsgemeinden unserer SG sind die meisten Bus-Haltestellen schon auf die barrierefreien Bedürfnisse umgebaut worden, wie weit ist hier die Planung für die Haltestellen in der Gemeinde Hohne? Kann das evtl. in die Dorferneuerung mit einfließen?

Der Umbau der Bushaltestellen auf barrierefreie Zugänge erfolgt in den nächsten Jahren. Derzeit erarbeitet der Landkreis eine Übersicht und eine Prioritätenliste für die Abarbeitung der Maßnahmen. Dorferneuerungsmittel werden vermutlich nicht eingesetzt werden können, weil das Land dafür ein eigenes Förderprogramm hat.

Im Nachgang weist Ratsmitglied Künzle darauf hin, dass am roten Platz ein Ast abgebrochen ist. Er fragt, ob er den Ast entfernen kann. Bedenken dagegen erheben sich nicht.

Weiterhin wird darum gebeten, die Fläche auf dem DEA-Gelände zu mähen. Dies wird nach dem 15.07. erfolgen.

Danach schließt Bürgermeisterin den öffentlichen Teil der Sitzung.

TOP 19 Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

Sodann führt Bürgermeisterin Harms die Einwohnerfragestunde durch. Es werden weitere Fragen gestellt und soweit wie möglich beantwortet.

Danach schließt Bürgermeisterin Harms die Einwohnerfragestunde. Nachdem die Zuhörer den Beratungsraum verlassen haben und einer kurzen Sitzungsunterbrechung eröffnet sie den nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

gez. Protokollführer

Einwohnerzahlen Vergleich im Landkreis Celle

Gemeinde	31.12.2014	31.12.2015	30.06.2016	31.12.2016	30.06.2017	31.12.2017	30.06.2018	31.12.2018	30.06.2019	31.12.2019
Bergen	12.822	13.027	13.182	13.313	13.482	13.642	13.629	13.556	13.473	13.430
Celle	68.721	69.748	69.572	69.561	69.589	69.706	69.518	69.602	69.225	69.540
Faßberg	6.148	6.142	6.142	6.167	6.178	6.168	6.141	6.136	6.184	6.240
Hambühren	10.126	10.227	10.210	10.228	10.219	10.185	10.212	10.317	10.391	10.422
Hermannsburg	8.055	11.652	11.716	11.689	11.648	11.602	11.608	11.646	11.615	11.594
Unterlüß	3.548									
Wietze	8.045	8.096	8.200	8.248	8.227	8.270	8.323	8.271	8.378	8.360
Winsen	12.882	13.017	13.054	13.047	13.097	13.113	13.197	13.220	13.306	13.270
Eschede	5.986	5.926	5.893	5.860	5.848	5.802	5.778	5.747	5.744	5.739
Flotwedel SG	11.296	11.318	11.346	11.291	11.328	11.281	11.320	11.278	11.318	11.282
Bröckel	1.767	1.778	1.800	1.787	1.814	1.803	1.827	1.821	1.854	1.871
Eicklingen	3.182	3.202	3.221	3.208	3.230	3.214	3.202	3.199	3.208	3.205
Langlingen	2.197	2.179	2.200	2.172	2.166	2.148	2.151	2.151	2.148	2.129
Wienhausen	4.150	4.159	4.125	4.124	4.118	4.116	4.140	4.107	4.108	4.077
Lachendorf SG	12.442	12.493	12.631	12.614	12.602	12.662	12.712	12.797	12.836	12.786
Ahnsbeck	1.658	1.654	1.641	1.622	1.614	1.604	1.619	1.617	1.633	1.619
Beedenbostel	1.000	993	1.024	1.034	1.036	1.034	1.011	1.020	1.012	1.015
Eldingen	2.042	2.020	2.047	2.028	1.993	2.007	2.015	2.002	2.003	1.996
Hohne	1.658	1.679	1.673	1.664	1.634	1.662	1.676	1.668	1.688	1.685
Lachendorf	6.084	6.147	6.246	6.266	6.325	6.355	6.391	6.490	6.500	6.471
Wathlingen SG	15.299	15.547	15.572	15.591	15.622	15.578	15.583	15.601	15.650	15.584
Adelheidsdorf	2.519	2.601	2.620	2.625	2.659	2.647	2.652	2.640	2.643	2.641
Nienhagen	6.648	6.793	6.737	6.741	6.734	6.730	6.734	6.753	6.814	6.789
Wathlingen	6.132	6.153	6.215	6.225	6.229	6.201	6.197	6.208	6.193	6.154
Lohheide	787	778	769	761	768	755	746	765	760	764
Gesamt	176.157	177.971	178.287	178.370	178.608	178.764	178.767	178.936	178.880	179.011

Landkreis Celle, Postfach 3211, 29232 Celle

Gemeinde Hohne
über
Samtgemeinde Lachendorf
Oppershäuser Str. 1
29331 Lachendorf

Landratsbüro

Dienstgebäude Trift 28
Auskunft erteilt Frau Skierecki
Zimmer 1.10
Telefon: 05141/916-9109
Telefax: 05141/916-39109
E-Mail: Jennifer.Skierecki@LKCelle.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bei Antwort bitte angeben!

Mein Zeichen

111013-2019/003807

Bei Zahlung bitte angeben!

Kassenzeichen

Celle, den

04.02.2020

Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Hohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

die der Genehmigungspflicht unterliegenden Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vom 05.12.2019 der Gemeinde Hohne werden nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wie folgt genehmigt:

Kredite (§ 120 Abs. 2 NKomVG)

für den Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, in Höhe von

47.000 €

Liquiditätskredite (§ 122 Abs. 2 NKomVG)

für den Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von

800.000 €

Nebenbestimmung

1. Die Genehmigung wird unter der Auflage erteilt, dass Ertragsverbesserungen im Rahmen der Haushaltsausführung nicht zu Mehraufwendungen berechtigen. Sie sind zur Reduzierung des Plandefizits zu verwenden.
2. Die Genehmigung wird mit der Auflage erteilt, ein den Anforderungen des § 110 Abs. 8 NKomVG entsprechendes Haushaltssicherungskonzept mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 vorzulegen, das innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung den Haushaltsausgleich darstellt.

Für Sie geöffnet:

So können Sie uns erreichen:

Konto der Kreiskasse Celle:

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE44 ZZZO 0000 1629 13

Montag und Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 - 13.00 Uhr, Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr

Telefon: (0 51 41) 916-0

Telefax: (0 51 41) 916-1718

Hausadresse: Trift 26, 29221 Celle

E-Mail: info@lkcelle.de

Internet: www.landkreis-celle.de

Sparkasse Celle 3400 (BLZ 257 500 01)

IBAN: DE44 2575 0001 0000 0034 00

BIC: NOLADE21CEL

Begründung:

Die Gemeinde Hohne weist im laufenden Haushaltsjahr ein Defizit in Höhe von 43.900 € aus. Auch in den Folgejahren sind jährlich Defizite in Höhe von 46.000 € in 2021, 35.500 € in 2022 und 39.600 € in 2023 prognostiziert.

Fehlbeträge aus Vorjahren sind in Höhe von rund 1,03 Mio. € vorhanden.

Unter Zugrundelegung der aktuell vorliegenden Plandaten und unter Berücksichtigung der derzeit vorhandenen Fehlbeträge aus Vorjahren ist eine dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohne nach § 23 KomHKVO weiterhin nicht gegeben.

Im Falle eines nicht ausgeglichenen Haushaltes bei Nichterfüllung der Optionen des § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 (Ausgleichsfiktion durch Verrechnung mit in der Vergangenheit angesammelten Überschussrücklagen) und § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 (Ausgleichsfiktion durch einen in der Zukunft geplanten Überschuss) ist als letzte Stufe in einem dann verpflichtend zu erstellenden Haushaltssicherungskonzept gem. § 110 Abs. 8 NKomVG darzustellen, wie und wann ein Haushaltsausgleich erreicht wird und wie der im Haushaltsplan ausgewiesene Fehlbetrag und die Verschuldung abgebaut werden sollen.

Der vorgelegte Haushalt der Gemeinde Hohne erfüllt die Anforderungen des § 110 Abs. 4 NKomVG auch unter Berücksichtigung der Optionen des § 110 Abs. 5 NKomVG nicht. Zum Haushaltssicherungskonzept verweise ich auf meine Ausführungen unter der Überschrift „Haushaltssicherungskonzept“ weiter unten.

Die Auflage ist erforderlich, da Fehlbeträge gesetzlich nach § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKomVG spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr auszugleichen sind. Mit der Auflage soll erzielt werden, dass die Gemeinde dem nach § 110 Abs. 4 NKomVG geforderten Haushaltsausgleich näher kommt und die dauernde Leistungsfähigkeit im Sinne des § 23 KomHKVO erreicht. Die Auflage ist im Vergleich zu einer möglichen Beanstandung des § 1 der Haushaltssatzung (§§ 170, 173 Abs. 1 u. 2 NKomVG) das mildere Mittel.

Haushaltssicherungskonzept

Die Gemeinde Hohne hat mit der Haushaltssatzung 2020 ein Haushaltssicherungskonzept erstellt und vorgelegt. In den Vorjahren wurden zwar konkrete Einsparmaßnahmen für einzelne Produktkonten vorgenommen sowie Abschreibungen erheblich verringert, jedoch kann nicht dargestellt werden, wie und wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Festzustellen ist, dass das Haushaltssicherungskonzept nicht den Anforderungen des § 110 Abs. 8 NKomVG entspricht.

Um die Vorgaben des § 110 Abs. 8 NKomVG unter Berücksichtigung des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 17.09.2019 „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten (§ 110 Abs. 8 NKomVG)“ zu erfüllen, ist folgendes zu beachten:

1. Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlbeträge und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie die Entstehung neuer Fehlbeträge in den nächsten Jahren vermieden werden kann. Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs. Dabei reicht es nicht aus, lediglich das laufende Haushaltsjahr auszugleichen. Vielmehr ist ein mittel- und langfristiger, struktureller Ausgleich zu erreichen und in den Folgejahren umzusetzen. Zielsetzung ist es, den Haushaltssicherungskonzept innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen und den Abbau von Fehlbeträgen zu erreichen.

trägen aus Vorjahren innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Jahren (§ 24 Abs. 2 KomHKVO) sicherzustellen.

2. Die notwendigen Maßnahmen werden konkret und verbindlich beschrieben. Der genaue Umsetzungszeitpunkt, die Umsetzungsmethode und das bezifferte Konsolidierungsvolumen jeder Einzelmaßnahme werden benannt. Die Wirkungen dieser Maßnahmen dürfen nicht bereits in vorherigen Haushaltssicherungskonzepten berücksichtigt worden sein und dort für den Haushaltsausgleich gesorgt haben oder teilweise dazu herangezogen worden sein. Werden Maßnahmen aus Haushaltssicherungskonzepten früherer Jahre fortgeführt, ist auch zu verdeutlichen, ob und in welcher Höhe sich daraus zusätzliche Konsolidierungseffekte ergeben. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Umsetzungsschritte werden im Hinblick auf die Erträge und Aufwendungen der Haushalte des Aufstellungsjahres und der Folgejahre festgelegt. Deren finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung im Konsolidierungszeitraum werden in einer tabellarischen Zusammenfassung dargestellt. Dabei wird die Gesamtwirkung der Maßnahmen durch eine vergleichende Gegenüberstellung jeweils mit und ohne die beschriebenen Haushaltssicherungsmaßnahmen veranschaulicht. Das Konsolidierungsvolumen (Aufwandssenkungen/Ertragssteigerungen) soll im Konsolidierungszeitraum nach § 24 Abs. 2 KomHKVO mindestens der Höhe des Fehlbetrages des jeweiligen Haushaltsjahres entsprechen.

Im vorliegenden Konzept sind für 2020 keine neuen Maßnahmen, sondern Wirkungen der Maßnahmen aus Vorjahren aufgeführt.

3. Auf der Aufwandsseite sind alle, nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen („freiwillige Leistungen“), detailliert aufzulisten, kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen und ggf. konsequent zu reduzieren. Das Ergebnis der Überprüfung ist darzustellen und zu erläutern.

Grundsätzlich gilt, dass im Falle regelmäßiger Defizite eine Quote von 3 Prozent für freiwillige Aufgaben gemessen an den ordentlichen Aufwendungen einer Kommune nicht überschritten werden soll. Die freiwilligen Leistungen werden jedoch mit 3,5 Prozent (59.900 €) der ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen. Es wird erwartet, dass im Folgejahr die Quote von 3 Prozent für freiwillige Leistungen nicht überschritten wird.

Auch bei pflichtigen Verwaltungsaufgaben ist zu prüfen, ob die Quantität und Qualität der Aufgabenwahrnehmung noch gerechtfertigt und ob ggf. Aufwandssenkungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich sind. Aufwandserhöhungen im Bereich der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden einzeln dargestellt und begründet.

Alle Möglichkeiten der Ertragsverbesserung sollen überprüft werden. Hierbei sind insbesondere die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung nach § 111 NKomVG zu beachten. Sofern die Aufwandssenkungen und die anderen Ertragssteigerungen in ihrer Gesamtwirkung nicht ausreichen, um den Haushaltsausgleich wieder herzustellen, ist auch eine Erhöhung des Steueraufkommens zu prüfen.

Eine deutliche Steigerung der Erträge ist, abgesehen von einer weiteren Anhebung der Realsteuerhebesätze, derzeit nicht absehbar. Eine weitere Anhebung sollte daher im Rahmen der Haushaltsplanungen für 2021 zwingend in Betracht gezogen werden.

4. Ein bloßer Hinweis im Haushaltssicherungskonzept auf abstrakte Prüfungsaufträge genügt dabei nicht den besonderen Anforderungen des § 110 Abs. 8 NKomVG. Kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, kann ein pauschaler Konsolidierungsbeitrag als Haushaltsverbesserung vorgesehen werden. Ergänzend zu den in Nummer 2 beschriebenen Maßnahmen kann eine pauschale Minderung der Aufwandspositionen unter Angabe der zu kürzenden Produktbereiche angegeben werden. Der pauschale Konsolidierungsbeitrag darf einen Betrag von 2 % der Summe

der ordentlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Er ist als Maßnahme in der tabellarischen Darstellung des Haushaltssicherungskonzepts für das Haushaltsjahr entsprechend anzugeben.

5. Das Haushaltssicherungskonzept ist jährlich fortzuschreiben, anzupassen und sofern erforderlich zu erweitern. Neue Konzepte sollen auf dem Konzept des Vorjahres aufgebaut werden. Die jährliche Neufestsetzung ist so lange erforderlich, bis der Ausgleich des Haushalts wieder erreicht ist.

Ein Haushaltssicherungskonzept, das innerhalb der oben genannten Zeiträume den Haushaltsausgleich nicht wieder herstellen kann, genügt nicht den Voraussetzungen des § 110 Abs. 8 NKomVG.

Ein nicht den Anforderungen entsprechendes Haushaltssicherungskonzept kann als Bestandteil der mit der Haushaltssatzung vorzulegenden Unterlagen (§ 114 NKomVG i. V. m. § 1 KomHKVO) dazu führen, dass die Haushaltssatzung als unvollständig zurückgewiesen wird.

Aufgrund der positiven Jahresergebnisentwicklung seit 2017 gehe ich davon aus, dass auch in diesem Jahr das Defizit im Rahmen des Haushaltsvollzuges deutlich reduziert oder sogar ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt werden kann. Daher verzichte ich für das aktuelle Haushaltsjahr auf die Vorlage eines den Anforderungen des § 110 Abs. 8 NKomVG entsprechenden Haushaltssicherungskonzepts.

Um jedoch die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 110 Abs. 8 NKomVG zu gewährleisten, habe ich die Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 mit der Nebenbestimmung Nr. 2 erteilt. Die Auflage ist aus diesem Grund notwendig. Im Vergleich zu einer Zurückweisung der Haushaltssatzung wegen Unvollständigkeit stellt die Auflage das mildere Mittel dar.

Sollte nicht spätestens mit der Haushaltssatzung 2021 ein den Anforderungen entsprechendes Haushaltssicherungskonzept vorgelegt werden, kann eine Genehmigung des Haushaltes nicht in Aussicht gestellt werden.

In dem Haushaltssicherungsbericht wurden zur Haushaltskonsolidierung verschiedene Einsparpotenziale überprüft, die bereits 2014 formuliert wurden. Änderungen in einzelnen genannten Produkten sind für eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung zu gering.

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

Für 2020 ist eine investive Kreditaufnahme in Höhe von 47.000 € geplant. Zum Jahresende wird die Gesamthöhe der investiven Kredite voraussichtlich 907.268 € betragen. Bis zum Jahr 2023 wird eine Reduzierung der Gesamtkreditsumme auf 848.668 € erwartet.

Die Genehmigung des Gesamtbetrags soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltsführung erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen. Grundsätzlich ist eine Nettoneuverschuldung bei fehlender Leistungsfähigkeit gem. § 23 KomHKVO zu vermeiden. Nur ausnahmsweise sind dringend erforderliche Investitionen zulässig. Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 13.12.2017 (33.1-10245/1) „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ (Krediterlass) führt hierzu aus: „Bei nicht vorhandener dauernder Leistungsfähigkeit sind die Notwendigkeit einer Kreditaufnahme durch die Kommune und deren Genehmigung durch die Kommunalaufsicht gesondert zu begründen.“

Ein großer Teil der investiven Maßnahmen der Gemeinde Hohne sind im Bereich der Wohnbauförderung für den Erwerb von Baugrundstücken sowie der Wirtschaftsförderung für weitere Maßnahmen, um nach dem Ankauf eines Geländes, dieses zukünftig als Gewerbegebiet nutzen und

entsprechende Grundstücke verkaufen zu können. Zudem sind Straßenbaumaßnahmen sowie die Sanierung von Wegen und Brücken vorgesehen. Mit der vorgelegten Begründung konnte die Notwendigkeit der geplanten Maßnahmen dargelegt werden.

Obwohl die dauernde Leistungsfähigkeit derzeit nicht gegeben ist, habe ich die Kreditaufnahme in voller Höhe genehmigt. Bei meiner Entscheidung habe ich unter anderem berücksichtigt, dass mittelfristig aufgrund des Verkaufs von Bau- und Gewerbegrundstücken für diese Vorhaben keine Belastungen für die Gemeinde Hohne zu erwarten sind, die Neuverschuldung im aktuellen Haushaltsjahr sich auf 600 € beläuft und der investive Schuldenstand in der mittelfristigen Planung eine sinkende Tendenz aufweist.

Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung in Höhe von 46.400 € im laufenden Haushaltsjahr können nicht aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushaltes gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO gedeckt werden. Auch mittelfristig ist dies nach derzeitiger Planung nicht möglich.

Auch vor diesem Hintergrund ist die Gemeinde Hohne gehalten, eine Reduzierung des investiven Schuldenstandes zu fördern und einen Anstieg der zu leistenden Tilgung zu vermeiden.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wurde auf 800.000 € festgesetzt. Tatsächlich nahm die Gemeinde Hohne zum Ende des Jahres 2019 keinen Liquiditätskredit in Anspruch.

Stellenplan

Zum Stellenplan der Gemeinde Hohne haben sich keine Anmerkungen ergeben.

Die Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Celle habe ich veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Cordioli)

